



Ehrenratsordnung des VfB Hellerau-Klotzsche e.V.

§1 Zusammensetzung des Ehrenrats

Der Ehrenrat des VfB Hellerau-Klotzsche e.V. setzt sich aus sieben Mitgliedern des Vereins zusammen. Er wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ehrenratsmitglieder sollten vorzugsweise über einen langen Zeitraum dem Sportverein angehören und über ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Belange des Vereins mit geprägt haben. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder ein Vorstandsamt noch ein beigeordnetes gewähltes Amt (Kassenwart, Kassenprüfer etc.) im Verein bekleiden.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§2 Grundsätze

Der Ehrenrat strebt stets eine vertrauensvolle und vereinsfördernde Zusammenarbeit mit dem Vorstand an.

Der Vorsitzende des Ehrenrates bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter haben das besondere Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§3 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben für den Verein:

1. Beratungsfunktion für alle Mitglieder und den Vorstand
2. Oberste Streitschlichtungs- und Entscheidungsstelle
3. Mitwirkung bei Ehrungen durch den Vorstand und eigenständige Ehrungen von Vereinsmitgliedern

Zu 1. Beratungsfunktion für alle Mitglieder und den Vorstand:

Der Ehrenrat hat gemäß Vereinssatzung für alle Organe des Vereins sowie die Mitglieder eine Beratungsfunktion. Jedes Mitglied kann sich mit Fragen an den Ehrenrat wenden.

Zu 2. Oberste Streitschlichtungs- und Entscheidungsstelle:

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbands gegeben ist.

Zu 3. Mitwirkung bei Ehrungen durch den Vorstand und eigenständige Ehrungen von Vereinsmitgliedern:

Der Ehrenrat bemüht sich langjährige und verdienstvolle Mitglieder sowie Förderer des Vereins angemessen zu ehren. Hierfür sieht die Ehrenordnung entsprechende eigenständige und gemeinsam mit dem Vorstand auszuführende Ehrungen vor.

§4 Treffen des Ehrenrats und Beschlussfassung

Der Ehrenrat trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Turnussitzungen mindestens einmal pro Jahr.

Weiterhin tritt der Ehrenrat auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitglieds mit einer Frist von 4 Wochen in Fällen von §3 Nr. 2 zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Alle Entscheidungen des Ehrenrates müssen mit mindestens vier Ja-Stimmen getroffen werden.

Bei Maßregeln gegen ein Vereinsmitglied kann dieses Berufung einlegen. Der Ehrenrat trifft dann nach einer Anhörung beider Parteien die endgültige Entscheidung.

§5 Vollzugsmaßnahmen

Der Ehrenrat selbst kann folgende Maßnahmen beschließen:

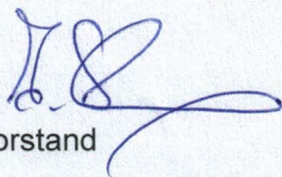
1. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und sofortige Suspendierung
2. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr
3. Befristetes oder unbefristetes Verbot des Betretens der Sportanlagen
4. Empfehlung an den Vorstand, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen

§6 Salvatorische Klausel

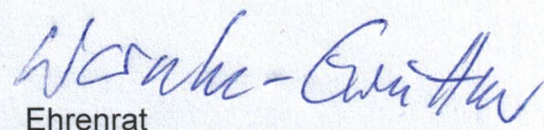
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.“

Diese Ehrenratsordnung wird wirksam durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und des Ehrenratsvorsitzenden.

Dresden, April 2016



Vorstand



Ehrenrat